

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 10

Artikel: Beispiel früherer Behandlung der Selbstmörder, mit einer darauf Bezug habenden Rechnung aus Innerrhoden (1734)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein im Hornung 1823 im Schweizerboten abgedruckter Artikel über altes und neues Gesang- und Schulwesen in Schwellbrunn hatte überdies gegen Pfr. Hohl, dem man denselben zuschreiben wollte, eine sehr ungünstige Stimmung erzeugt. Es war nämlich jener Bericht mit vielen Unrichtigkeiten angefüllt und höchst einseitig abgefaßt. Die unlängbaren Verdienste des verstorbenen Dekan Schieß wurden darin in Schatten gestellt und diejenigen seines Nachfolgers um so mehr hervorgehoben. Von diesem Augenblicke an wich die Gunst und das Zutrauen, das Pfr. Hohl bisher in seiner Gemeinde allgemein genossen hatte, und es traten heftige Gegner auf. Alles, was er von nun an that und vornahm, wurde in einem andern Licht und Sinn angesehen und aufgenommen, wie früherhin, wo bei den Vorgesetzten und den übrigen Pfarrangehörigen jeder Wink des Pfarrers wie ein Orakel gegolten hatte. Diese veränderte Stimmung mit männlichem Muthe zu ertragen und durch ein kluges Benehmen sich die alte Liebe wieder zu erwerben, war Pfr. Hohl der Mann nicht. Zweideutige und auf die Schraube gesetzte Aeußerungen und beißende Sticheleien, selbst in seinen Predigten, waren die Waffen, mit denen er seine Gegner bekämpfen wollte; vermehrter Widerstand nährte seine Leidenschaft, und er erlag am Ende, wie es satzsam bekannt ist im ganzen Lande.

546500

Beispiel früherer Behandlung der Selbstmörder, mit einer darauf Bezug habenden Rechnung aus Innerrhoden. (1734.)

Die politischen Unruhen in den 1730er Jahren hatten, der harten und entehrenden Strafen wegen, mit denen viele Personen betroffen wurden, sehr viele Selbstmorde zur Folge. Die Sache kam in der Synode zur Sprache, und von da aus ein Antrag vor Neu- und Alt-Räthe, die den 8. Mai

1738 nachstehenden Schluß faßten : „In Ansehung denen
 „ Selbstmördern, wurde auf Vorstellung eines Synodi nach
 „ langem Deliberiren *) erkannt : Dem sammtlichen Ministe-
 „ rium aufzutragen, an einem gewissen Sonntag wider diesen
 „ schrecklichen Girenel ziehlende Materj, tüchtige Predigten
 „ zu halten. Unben die Vermehrung der Straff künftighin,
 „ ohne Ansehen der Person und Geschlechter, solche todte
 „ Körper Tags zu Staub und Aschen zu verbrennen, von
 „ den Kanzlen zu eröffnen.“ Von der zu jener bis auf die
 neueste Zeit herab üblichen, gänzlichen oder theilweisen, Con-
 fiskation der Hinterlassenschaft solcher Unglücklichen für den
 Landseckel, wodurch die unschuldigen und obnedies nieder-
 gebeugten Gatten, Kinder oder andere Verwandte ihres Erbes
 beraubt wurden, hat bereits das M. Bl. (Dez. 1826) Mel-
 dung gethan. Folgende Geschichte giebt einen Beleg dazu.

Ein ziemlich angesehener, 55 Jahre alter Mann aus
 einer Gemeinde hinter der Sitter, durch seine politischen
 Gesinnungen während des Landhandels der Partei der soge-
 nannten Linder zugethan, erlitt wegen seiner eifrigen und
 hartnäckigen Theilnahme für die Sache der alten Obrigkeit
 viele und mannigfaltige Kränkungen, die so auf sein Gemüth
 einwirkten, daß er in völlige Geistesverwirrung verfiel. In
 diesem Zustande sattelte er den 5. Wintermonat 1734 sein
 Pferd, und ritt auf eine seiner, auf Innerrhoder Gebiet
 liegenden Alpen, wo er gewaltsam seinem Leben ein Ende
 machte. Seinetwegen nun gelangte unter dem 20. obenge-
 meldten Monats aus der Kanzlei von Appenzell folgende
 Rechnung an die hierseitige :

	fl.	Bz.	Kr.
Dem Scharfrichter von St. Fiden für seine			
Belöhnung	30	—	—
Item wieder für 2 Tage Belöhnung . . .	5	—	—
	35	—	—
Transport		35	—

*) Interessant wäre es zu wissen, welche Gründe die Gegner
 jenes betrübtten Vorschlags gegen diesen vorgebracht haben.

	fl.	Sh.	Kr.
Transport	35	—	—
Dem Abholer des Scharfrichters	1	7	2
Item bei dem Schäfwirth verzehrt, an Speiß und Trank, der 4 Wächter, so ihn 2 Tage und 2 Nächte nebst mehrern Auffer- Rhodern verwachet, laut Conto	3	2	—
Item den 4 Wächtern, für 2 Tage und 2 Nächte Belohnung. Jedem fl. 2. Thut	16	—	—
Item an Speiß und Trank, bei dem Nothen, in der Mübli, die Wächter verzehrt, laut Conten, sammt anderen Auffer-Rhodischen Landtleuten	12	—	30
Item dem Kilchenpfleger, und dem Herrn Spittelmeister Fuchsli, für zweimahlige Deputation an das unglückselige Ort. Je- desmal für einen fl. 1. Thut	4	—	—
Item im Gehen und Wiederkommen verzehrt	1	7	2
Item dem Kilchenpfleger, für die heutige Députation	4	—	—
Für dem Landweibel	1	7	2
Für dem Läufer	1	7	2
Für unterschiedliche gehaltene Rätthe . . .	18	—	—
Item dem Landschreiber, für 3 Malige Depu- tation, für Brief machen, an den Scharf- richter. Item für an die Landesgränzen zu gehen, auch für unterschiedliche Canzley- bemühungen, und für von sämtlichen Orten her den Conten einzuziehen	12	—	—
Item für 3 Herren. Bei dem Kreuz verzehrt, da sie sich an die Gränzen verfügt haben, im Gehen und Wiederkommen	6	—	30
Item dem Hs. Martin Wyß, für daß er beide Tag und Nächte Holz zum Feuer getragen.			
Zahl	1	9	—
Transport	117	10	2

	fl.	Sch.	Kr.
Transport	117	10	2
Item dem Johannes Wyß zahlt, für unterschiedliche Hülff der Wacht geleistet	1	7	2
Item dem Mstr. Lienhart, noch ein Taglohn, da es 3 Uhr geschlagen	2	7	2
Item dem Landläufer, für Lohn, daß er auf Herisau gegangen	1	—	—
	122 10 2		
Thut	122	10	2

So viel zog Innerrhoden für seine umständlichen Bemühungen, und die Obrigkeit von Außerrhoden hat, „Auf Wehmüthiges Bohrbringen und Dehmüthiges Anhalten“ der Wögte der rechtmäßigen Erben „das im Namen Denenselben Hinderlassen ungefehr fl. 20,000 Mittel. Ihre Gn. Herren und oberen Ein werf der Barmherzigkeit mittheillen, und die Unschuldigen Kinder Gnädig ansehen wollen, nach Reiffer überlegung Folgende Erkantnuß gemacht: “

„Erslich die drey Berg, als Samtmar-Egg, Nefer, und Rosmaß; Sambt fl. 380 Bahr Gelt, Bis auf Sechß Daufent Gulden von dennen selben schulden Erfült und Bey denenselben die Aufstehende Zins solle zu Hochobrigkeitlichen Handen und Wolglich in Landsekell Erkendt und zugestellt werden.“

“ Ferners sol denen Alten Kindern. In ansehung Ihrer Preßhafften schwachheiten Ihrres Leibs fl. 1000 Gulden sambt verfallenen Zinsen, voraus zugestellt. Das übrige sollen sie ohne Fehrnerer unkosten nach Laut Landrecht mit Andren Theillen mögen.“